



§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Theo-Lorch-Werkstätten gmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen sowie sonstige rechtsgeschäftlich maßgebliche Willenserklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(3) Mitarbeiter sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise

Soweit nichts anderes im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Ausführungs- bzw. Liefertermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder Streik und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. behördliche Anweisungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten, deren Unterlieferanten oder Dritten, derer wir uns zur Durchführung unserer Pflichten bedienen, eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wir sind zu Teillieferungen jederzeit berechtigt, sofern uns nicht im Einzelfall vorher bereits bekannt gegeben ist, dass der Vertragspartner hierdurch unbillig beeinträchtigt wird.

§ 5 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person/Firma übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager oder dasjenige von uns beauftragter Dritter verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft an den Vertragspartner über, wenn dieser nach Aufforderung durch uns die Abholung ablehnt.

§ 6 Mängelhaftung

(1) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang, bzw. ab Abnahme der Leistung.

(2) Werden unsere Betriebs-, Wartungs- oder sonstigen Anweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchs-

materialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Mängelhaftung, wenn der Vertragspartner nicht beweist, dass ein eingetretener Mangel nicht hierauf beruht.

(3) Der Vertragspartner muss uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach jeweiligem Eingang des Leistungsgegenstandes, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Für Mängel, die uns erst nach Ablauf der vorbezeichneten Zeitpunkte angezeigt werden, besteht keinerlei Mängelhaftung.

(4) Im Falle einer Mängelrüge ist das mangelhafte Teil bzw. der Gegenstand zur Nacherfüllung an uns zu übersenden. Stellt sich heraus, dass tatsächlich keine Mangelhaftigkeit vorliegt oder aber auf einem Umstand gemäß § 6 Abs. 2 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beruht, trägt der Vertragspartner sämtliche mit Versand, Untersuchung und Reparatur zusammenhängende Kosten; gleiches gilt für verspätet gerügte Mängel (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3).

(5) Eine Haftung für normale Abnutzung ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung aller offenen Forderungen von uns gegen unseren Vertragspartner.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners -insbesondere Zahlungsverzug- sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns, liegt -soweit nicht das Verbraucher-Kreditgesetz Anwendung findet- kein Rücktritt vom Vertrag vor.

(3) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis unserer Waren zu den anderen Waren.

(4) Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der noch offenen Forderungen ab. Unser Vertragspartner ist zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Unsere Befugnis zur Einziehung der Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Zahlung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Annahme unbarener Zahlungsmittel durch uns gilt gleichfalls erst die unbedingte Kontogutschrift bzw. die Verfügungsmöglichkeit über den geschuldeten Betrag als Erfüllung.

(3) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Aufrechnung gegenüber der vereinbarten Vergütung ist ausgeschlossen; dies gilt für die Aufrechnung jedoch nicht, soweit rechtskräftig festgestellte, unbestrittene oder entsprechende entscheidungsreife Gegenforderungen betroffen sind.

§ 9 Durchführungsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Änderungen im Arbeitsablauf vorzunehmen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.



§ 10 Haftungsbeschränkung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften Wir der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
- im Rahmen einer Garantiezusage,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letztem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 11 Schlichtung für Verbraucher

(1) Die Theo-Lorch-Werkstätten gGmbH ist weder gesetzlich verpflichtet noch bereit, an einer Streitschlichtung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) teilzunehmen.

§ 12 Gerichtsstand, Schriftform

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis bzw. sämtlichen Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern ist ausschließlich Ludwigsburg, gleich welche Klage- oder Prozessart betroffen ist oder aber welchen Gegenstand die Klage betrifft.

(3) Für Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bzw. des Vertragsverhältnisses ist die Schriftform notwendig; dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

§ 13 Einbeziehung Dritter

Soweit wir berechtigt sind, mit der Durchführung unserer Vertragspflichten Dritte zu beauftragen, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen auch für deren Tätigkeit im gleichen Sinne; eine Belastung von Dritten durch die Anwendung dieser Geschäftsbedingungen ist jedoch ausgeschlossen.

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(2) Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt.

§ 15 Zusätzliche Bedingungen für Werkverträge (Auftragsarbeiten)

(1) Falls nichts anderes vereinbart, werden alle für einen Auftrag erforderlichen Teile vom Auftraggeber frei Lager angeliefert. Der Auftraggeber trägt das Transportrisiko.

(2) Werden vom Auftraggeber gestellte Materialien durch von uns zu vertretende Umstände in mehr als zumutbarem oder vereinbartem Umfang unbrauchbar, so bearbeiten wir vom Auftraggeber dafür nachgelieferte Materialien und ersetzen die nachgewiesenen Materialkosten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Für Mängel an unseren Leistungen, die durch Fehler oder Mängel der vom Auftraggeber gestellten Materialien, Teile, Vorrichtungen, Werkzeuge oder Maschinen verursacht sind, haften wir nicht. Wir sind berechtigt, einen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand in Rechnung zu stellen, der uns aus solchen Fehlern und Mängeln erwächst.